



# Lebenshilfe

Landesverband Rheinland-Pfalz

## Info-Dienst 2/2023

August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst möchten wir Sie über die

- politischen
- gesetzlichen
- gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen und Ereignisse

informieren und bitten Sie, von den angebotenen Materialien regen Gebrauch zu machen.

Informationen, die besonders für Eltern wichtig sind, kennzeichnen wir zusätzlich mit einem roten **E**.  
Wir bitten diese Informationen an Ihre Elternschaft weiterzugeben.

Anlagen zu den meisten Informationen sind direkt als Link hinterlegt.

Freundliche Grüße

Sven Friedrich  
Landesgeschäftsführer

Helga Ringhof  
Vorsitzende

Den Infodienst finden Sie hier: [www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/Info\\_Dienst\\_02\\_2023.pdf](http://www.lebenshilfe-rlp.de/pdf/archiv/Info_Dienst_02_2023.pdf)

Übersicht über die Themenbereiche:

◆	<b>Sozialpolitik / Recht</b>	<b>E</b>
01/2023 01	„Recht auf Teilhabe“ gibt Orientierung im Gesetzes-Dschungel	
01/2023 02	Ratgeber zur Grundsicherung	
◆	<b>Pflege</b>	<b>E</b>
01/2023 03	Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI bei Menschen, die in Besonderer Wohnform leben – Rechtslage	
01/2023 04	Entlastungsbudget für Kurzzeit und Verhinderungspflege	
◆	<b>Sport / Inklusion</b>	
01/2023 05	Deutsche Meisterschaft der Lebenshilfe	
◆	<b>Freizeit</b>	<b>E</b>
01/2023 06	Kulturpass für junge Menschen	
◆	<b>Ehrenamt</b>	
01/2023 07	Ehrenamtspreis	
◆	<b>Fort- und Weiterbildung des Landesverbandes 2023 / 24</b>	

Unsere Angebote 2023

◆ **Sozialpolitik / Recht**

**E**

**02/2023 01 „Recht auf Teilhabe“ gibt Orientierung im Gesetzes-Dschungel**

**Aktueller Ratgeber der Bundesvereinigung Lebenshilfe zu allen wichtigen sozialen Leistungen für Menschen mit Behinderung**



Die völlig neu überarbeitete und erweiterte Auflage des Lebenshilfe-Ratgebers „Recht auf Teilhabe“ mit Rechtsstand 1. Januar 2023 liegt jetzt druckfrisch vor. Das 520 Seiten starke Buch liefert einen Überblick über alle Rechte und Sozialleistungen, die Menschen mit Behinderung aktuell zustehen. Berücksichtigt wurden unter anderem Änderungen durch das Teilhabestärkungsgesetz, das Bürgergeldgesetz, die Reform des Wohngeldes und das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie die Neuregelung zur Begleitung im Krankenhaus.

Das „Recht auf Teilhabe“ (ISB-Nummer: 978-3-88617-587-1) kann für 34,50 Euro plus Versandkosten unter [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de) im Online-Shop der Bundesvereinigung Lebenshilfe oder unter Telefon 06421/491-123 bestellt werden.

**02/2023 02 Ratgeber zur Grundsicherung**

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind. Der Ratgeber erklärt, wie behinderte Menschen durch die Grundsicherung ihren Lebensunterhalt sichern können und zeigt auf, welche Probleme bei der Leistungsbewilligung häufig auftreten.

Der aktuelle Ratgeber des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte Menschen e.V. hat den Stand von 2023.

Unter folgendem Link ist er zu beziehen:

[Ratgeber zur Grundsicherung | Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen \(bvkm.de\)](http://www.bvkm.de)

◆ **Pflege**

**E**

**02/2023 03 Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI bei Menschen, die in Besonderer Wohnform leben – Rechtslage**

In der letzten Zeit ist immer wieder die Frage nach der Abrechenbarkeit von Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI bei Menschen, die im gemeinschaftlichen Wohnen leben, aufgekommen.

Grundsätzlich ist diese Pflegekassenleistung nur dann abrechenbar, wenn die pflegende Person an der Pflege der pflegebedürftigen Person verhindert ist. Dies kann bei Bewohnern von Wohneinrichtungen nur dann der Fall sein, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Verhinderung der Pflegeperson im häuslichen Bereich befinden (sprich, i.d.R. bei Angehörigen).

Im gemeinsamen Rundschreiben der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene (GKV-Spitzenverband) zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI (Stand 20.12.2022) ist auf Seite 196 eine Aussage zur Gewährung von Verhinderungspflege bei Personen, die im gemeinschaftlichen Wohnen leben, zu finden:

„2.1.1 Verhinderungspflege bei Gewährung von Leistungen nach § 43a SGB XI

Ist bei Pflegebedürftigen, die sich während der Woche und an Wochenenden oder in den Ferienzeiten im häuslichen Bereich befinden und die Leistungen nach § 43a SGB XI und der häuslichen Pflege (§§ 36, 37 SGB XI) erhalten, im häuslichen Bereich die Pflege (z. B. an den Wochenenden oder in Ferienzeiten) nicht sichergestellt, können die Leistungen nach § 39 SGB XI zur Verfügung gestellt werden. Eine Anrechnung auf die Leistungen nach § 43a SGB XI ist nicht vorzunehmen. Hat der Pflegebedürftige vor der Verhinderungspflege Pflegegeld bezogen, besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des hälftigen Pflegegeldes von bis zu sechs Wochen. Sofern für den Pflegebedürftigen in dieser Zeit, in der keine Pflege im häuslichen Bereich durchgeführt werden kann, die Unterbringung in derselben Einrichtung i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI oder Räumlichkeit i. S. d. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI sichergestellt wird, kann eine Leistungsgewährung nach § 39 SGB XI nicht erfolgen. Die dadurch entstehenden Aufwendungen sind mit § 43a SGB XI abgegolten.“

Sollte die Pflegekasse die Verhinderungspflege dennoch nicht gewähren, kann leider nicht davon ausgegangen werden, dass ein Anspruch durchgesetzt werden kann.

Grund dafür ist, dass es zwischenzeitlich anderslautende Rechtsprechung gibt. Die Urteile weisen darauf hin, dass Personen, die im gemeinschaftlichen Wohnen leben, bei Verhinderung der Pflegeperson im häuslichen Umfeld die Pflege in der besonderen Wohnform in Anspruch nehmen können. Aus diesem Grund bestehe kein Bedarf zur Gewährung von Verhinderungspflege. Darauf gestützt lehnen immer wieder Pflegekassen entsprechende Kostenübernahmen trotz des o. g. anderslautenden leistungsrechtlichen Rundschreibens ab. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung, die Klarheit verschaffen könnte, ist dem Landesverband nicht bekannt. Bis dahin muss mit dem Risiko einer Ablehnung der Kostenübernahme gerechnet werden, gegen die die betroffenen Personen gerichtlich vorgehen können. Der Ausgang derartiger Verfahren ist offen.

Quellen der Rechtsprechung:

- SG Detmold, Urteil vom 10. August 2018 – S 6 P 144/17;
- SG Karlsruhe, Urteil vom 29. März 2017 – S 14 P 4109/15

Quelle: Informationsdienst des Landesverbandes Bayern der Lebenshilfe

---

## 01/2023 04 Entlastungsbudget für Kurzzeit und Verhinderungspflege

Im Koalitionsvertrag war vereinbart, dass im Zuge einer Pflegereform der Ampel die Budgets für [Kurzzeitpflege](#) und [Verhinderungspflege](#) zusammengelegt werden sollten zum sogenannten Entlastungsbudget. Im ersten Gesetzesentwurf kam das Entlastungsbudget dann aber nicht mehr vor. Mit dem am **26.05.2023** verabschiedeten Gesetz wird nun doch das [Entlastungsbudget](#) in einer Höhe von 3.539 Euro zum 01.07.2025 eingeführt. Zur Gegenfinanzierung sollten allerdings die Leistungen zum 01.01.2025 nicht um 5 Prozent sondern nur um 4,5 Prozent erhöht werden.

**Ausnahme Kinderpflege:** Für [pflegebedürftige Kinder](#) (bis 25 Jahre) mit Pflegegrad 4 oder 5 soll das Entlastungsbudget nach dem am 26.05.2023 verabschiedeten Gesetz schon ab dem 01.01.2024 in Höhe von 3.386 Euro zur Verfügung stehen. Ab dem 01.07.2025 gilt für sie auch das Budget in Höhe von 3.539 Euro.

### Welche Vorteile hat das Entlastungsbudget?

Bislang ist die Umwandlung von Kurzzeit- und Verhinderungspflege zur jeweils anderen Variante nur für bis zu maximal 50 Prozent des Betrags möglich. Das neue kombinierte Entlastungsbudget würde bedeuten, dass Sie die insgesamt 3.386 Euro (später 3.539 Euro) vollständig für die Verhinderungs- oder die Kurzzeitpflege nutzen könnten. Für viele Betroffene bedeutet das neben einer Vereinfachung auch eine de facto Erhöhung der Leistungen in diesem Bereich.

## ◆ Sport / Inklusion

### 01/2023 05 Deutsche Meisterschaft der Lebenshilfe

Die Lebenshilfe Berlin e. V. veranstaltet im Jahr 2024 im Bereich Sport eine offene Deutsche Meisterschaft. Sie soll vorrangig den bundesweiten Organisationen der LEBENSHILFE e. V. in Deutschland zugänglich sein. Das Angebot ist aber für alle Menschen mit geistiger Beeinträchtigung ab dem 14. Lebensjahr gedacht - unabhängig von der Art oder des Grades der Behinderung. Eine unverbindliche Voranmeldung ist möglich. Weitere Informationen und die Unterlagen zur Voranmeldung finden Sie unter: [Ausschreibung - SCL - Sportclub Lebenshilfe Berlin e.V.](#)

## ◆ Freizeit

**E**

### 01/2023 06 Kulturpass für jungen Menschen

Es ist ein digitales Angebot an alle, die 2005 in Deutschland geboren wurden, also im Jahr 2023 ihren 18. Geburtstag gefeiert haben oder noch feiern. Alle Berechtigten erhalten ein Budget von 200,-EUR, das für Konzertkarten, Bücher, Musikinstrumente und vieles mehr eingesetzt werden kann. Mehr Informationen unter: [www.kulturpass.de/jugendliche](http://www.kulturpass.de/jugendliche)

## ◆ Ehrenamt

### 01/2023 07 Ehrenamtspreis

**„ENGAGEMENT LEBEN, BRÜCKEN BAUEN, INTEGRATION STÄRKEN“ – dafür steht der Brückenpreis der Ministerpräsidentin, der in diesem Jahr zum 16. Mal vergeben wird.**

Mit der Auszeichnung ehrt die Ministerpräsidentin Projekte, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz, die sich für den „Dialog von Jung und Alt“, das Miteinander von „Menschen mit und ohne Behinderung“, die „Integration von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Sprache und Hautfarbe“, gegen „soziale Benachteiligung, Ausgrenzung, Hass und Diskriminierung“ und für eine „nachhaltige Welt“ einsetzen oder mit ehrenamtlichen Hilfsprojekten „Brücken zu den Menschen anderer Länder“ dieser Erde bauen.

Bewerbungen und Vorschläge für den Brückenpreis 2023 können bis zum 8. September online auf dem Ehrenamtsportal der Staatskanzlei ( <https://wir-tun-was.rlp.de/de/anerkennung/brueckenpreis/> ) eingereicht werden. Dort sind auch weitere Informationen zum Preis und zu dem Bewerbungsverfahren zu finden. Eine unabhängige Jury wählt die besonders herausragenden Bewerbungen aus und schlägt sie der Ministerpräsidentin zur Preisverleihung vor.

◆ **Fort- und Weiterbildung des Landesverbandes 2023 / 2024**



### **Fort- und Weiterbildung der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz**

Sie finden das aktuelle Angebot unserer Fort- und Weiterbildung unter der Internetadresse:  
[www.lebenshilfe-fortbildung.de](http://www.lebenshilfe-fortbildung.de)

Hier finden Sie alle wichtigen Infos zu unseren Kursen und Qualifizierungsreihen, außerdem gibt es auch einen internen Bereich, in dem wir Teilnehmerunterlagen zu einzelnen Kursen zum Download bereitstellen.

Wenn Sie darüber hinaus Fragen oder Anliegen haben, erreichen Sie uns gerne und jederzeit.

#### **Ihre Ansprechpartnerinnen**

Sandra Kunart (organisatorische Fragen): 06131-93660-36, [kunart@lebenshilfe-rlp.de](mailto:kunart@lebenshilfe-rlp.de)

Ina Böhmer (inhaltliche Fragen): 06131-93660-16, [boehmer@lebenshilfe-rlp.de](mailto:boehmer@lebenshilfe-rlp.de)

Viola Schirra (inhaltliche Fragen): 06131-93660-15, [schirra@lebenshilfe-rlp.de](mailto:schirra@lebenshilfe-rlp.de)